

Der Antrag erfordert sorgfältige und möglichst umfassende Angaben.

Falls der vorgegebene Raum für die geforderten Angaben nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt!

An das
Archiv der Philipps-Universität Marburg
Friedrichsplatz 15
35037 Marburg

ANTRAG AUF VERKÜRZUNG VON SCHUTZFRISTEN

nach § 13 Abs. 5 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), bzw. § 12 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257) und § 5 der Nutzungsordnung für das Archiv der Philipps-Universität vom 3. März 2020 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Veröffentlichungsnr. 34/2020)

1 ANTRAGSTELLER/IN UND AUFTRAGGEBER/IN:

1.1 Antragsteller/in

Vor- und Nachname:

Anschrift (zur Zustellung des Bescheids):

Telefonnummer (für evtl. Rückfragen):

E-Mail-Adresse (für evtl. Rückfragen):

ggf. Auftraggeber (mit Anschrift)*:

* Beachten Sie insbesondere auch Punkt 3.6

2 ANGABEN ZUR GEPLANTEN NUTZUNG:

2.1 Zweck und Thema des Vorhabens

1. Zweck (wissenschaftliche Qualifikationsarbeit, amtliche Nutzung, Sonstiges)

2. Thema des Vorhabens (mit Kurzbeschreibung)

2.2 Genaue Bezeichnung der archivierten Unterlagen (Archivgut), auf die sich der Antrag auf Schutzfristverkürzung bezieht (Wenn Sie nach Archivgut recherchieren möchten, geben Sie bitte die relevanten Bestände an. Möchten Sie Einsicht in Archivgut nehmen, nennen Sie bitte die genaue Signatur des Archivals.)

2.3 Falls eine Veröffentlichung geplant ist: In welcher Form soll diese erfolgen?

- Monografie/Aufsatz/Beitrag Ausstellung Vortrag
 Dokumentation/Edition (d.h. Reproduktion oder wörtlicher Abdruck von Quellen)
 Sonstige Veröffentlichungsform. Welche?

Erfolgt die Veröffentlichung (auch) online? (hierdurch steigt die Schutzbedürftigkeit der Rechte Betroffener)

- ja nein

2.4 Aus welchen Tatsachen ergibt sich aus Ihrer Sicht, dass das im Hessischen Archivgesetz geforderte öffentliche Interesse an einer Verkürzung der Schutzfristen vorliegt?

(§ 13 Abs. 5 HArchivG, s. Anlage)

2.5 Sollen voraussichtlich aus dem Archivgut gewonnene Informationen an Dritte weitergegeben werden?

Nein Ja

Falls ja: An wen und in welcher Form (analog oder digital, anonymisiert oder unverändert)?

2.6 Sollen voraussichtlich Reproduktionen (Scans, Kopien u.ä.) aus dem Archivgut angefertigt werden?

Nein Ja

Falls ja: Weshalb?

Wenn Reproduktionen an Dritte weitergegeben werden sollen: An wen und warum?

3 ANGABEN BEI DER NUTZUNG PERSONENBEZOGENEN ARCHIVGUTS (§ 13 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 HArchivG, § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 1 und 1 2. BArchG):

3.1 Bezeichnung der betroffenen natürlichen Person/en, sofern möglich

- Betroffene Personen, die noch leben:

- Betroffene Personen, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind (mit Angabe der Sterbedaten und ggf. Nachweisen):

- Betroffene Personen, von denen ein Todestag nicht festzustellen ist, die aber vor weniger als 100 Jahren geboren sind (mit Angabe der Geburtsdaten und ggf. Nachweisen):

- Betroffene Personen, von denen weder Geburts- noch Sterbedaten bekannt sind:

3.2 Wurde die Einwilligung von Betroffenen bzw. von deren/dessen nächsten Hinterbliebenen (Ehegatte/Ehegattin/eingetr. Lebenspartner/in bzw. Kinder bzw. Eltern) zur Nutzung eingeholt?

- Ja Nein

Falls ja: Schriftliche Einwilligung im Original beifügen.

Falls nein: Weshalb wurde keine Einwilligung eingeholt oder weshalb kam diese nicht zustande?

3.3 Werden die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben bzw. in anonymisierter Form veröffentlicht?

- Ja Nein

Falls nein: Welche Angaben zu welchen Personen oder Personengruppen sollen veröffentlicht werden?

3.4 Werden die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben bzw. in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben?

Ja Nein

Falls ja: Welche Angaben zu welchen Personen oder Personengruppen sollen weitergegeben werden?

3.5 Weshalb macht der Forschungszweck die Veröffentlichung oder Weitergabe personenbezogener Angaben erforderlich? (Die bloße Angabe des öffentlichen Interesses genügt als Erklärung nicht!)

3.6 Sofern die Nutzung für andere Personen oder in deren Auftrag erfolgt: Weshalb ist diese Nutzung des Archivguts unerlässlich?

Datenschutzhinweis

Zur Angabe der im Formular vorgesehenen Daten bin ich rechtlich nicht verpflichtet. Mir ist jedoch bekannt, dass der Antrag nur beschieden werden kann, wenn ich die für die Bearbeitung notwendigen Auskünfte gemacht habe.

Ich bin darüber informiert, dass die von mir angegebenen Daten auf der Grundlage der jeweils geltenden archiv- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich für Zwecke des jeweiligen Archivs im Zusammenhang mit der Archivgutnutzung gespeichert und ausgewertet werden.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten, über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie über die Herkunft der Daten habe. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg (<https://www.uni-marburg.de/de>) genannten behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Im Fall einer Beschwerde oder des Antrags auf Löschung wenden Sie sich bitte direkt an die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg: praesidentin@uni-marburg.de

Die Rechtsgrundlagen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.arcinsys.de/recht/datenschutz.htm>

Hinweis zum Urheberrecht

Mir ist bekannt, dass ich Werke, die dem Urheberrecht unterliegen, nur nach den im Urheberrechtsgesetz (BGBl. I S. 1273) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geregelten Bedingungen auswerten und weiterverwenden darf.

Ort

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Hessischen Archivgesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458) , geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294):

§ 13
Schutzfristen

- (1) Für öffentliches Archivgut gilt im Regelfall eine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das bei der Übernahme durch das öffentliche Archiv besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat, darf im Regelfall erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (2) Unbeschadet der generellen Schutzfristen darf Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden. Ist das Todesjahr nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr nicht festzustellen ist. Ist weder Geburts- noch Todesjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen mit vertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (4) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden Stellen gelten die Schutzfristen der Abs. 1 und 2 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (5) Die Schutzfristen können vom öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag der Nutzer verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist dem Antrag auf Nutzung des Archivguts vor Ablauf der Schutzfristen stattzugeben, wenn
1. die Nutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder
 2. das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt oder
 3. die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle unerlässlich ist und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen ausgeschlossen wird.
- (6) Eine Nutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Ehegattin, von dem eingetragenen Lebenspartner oder von der eingetragenen Lebenspartnerin, nach dem Tod der genannten Personen von den Kindern und, wenn weder Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Lebenspartner oder eingetragene Lebenspartnerin noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen.
- (7) Vor Ablauf der Schutzfristen dürfen personenbezogene Angaben nur veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen, im Falle ihres Todes ihre Angehörigen nach Abs. 6 eingewilligt haben oder dies für die Darstellung der Ergebnisse des bestimmten Forschungsvorhabens unerlässlich ist. Bei Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes und bei Personen der Zeitgeschichte ist die Veröffentlichung zulässig, soweit diese einer angemessenen Berücksichtigung schutzwürdiger Belange nicht zuwiderläuft.

**Auszug aus der Nutzungsordnung für das Archiv der Philipps-
Universität vom 3. März 2020**

§ 5

Verkürzung von Schutzfristen und Aufhebung der Nutzungseinschränkungen

(1) Die Nutzung des mit Auflagen versehenen oder eingeschränkt zugänglichen Archivguts kann durch besondere Regelungen ermöglicht werden.

(2) Das Archiv der Philipps-Universität Marburg teilt der Nutzerin oder dem Nutzer das Bestehen von Schutzfristen gemäß § 13 HArchivG unverzüglich mit. Eine Verkürzung dieser Schutzfristen ist von der Nutzerin oder dem Nutzer unter Erläuterung der im Gesetz genannten Gründe mit genauen Angaben zum Forschungsvorhaben zu beantragen. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten. Über den Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen entscheidet in der Regel die Leitung des Universitätsarchivs. In Zweifelsfällen und in Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet das Präsidium nach Stellungnahmen des Rechtsdezernates und der Leitung des Universitätsarchivs. Es ergeht ein entsprechender Bescheid.